

## Anlage 1

### Richtlinien für den Unna – Ausweis

#### 1. Gewährung der Leistungen

Die Vergünstigungen ergeben sich aus den Satzungen und Richtlinien der Fachbereiche.

Zuschüsse und Leistungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Sie beziehen sich grundsätzlich nur auf die Leistungen im Stadtgebiet von Unna.

#### 2. Anspruchsberechtigter Personenkreis für den „Unna – Ausweis“

Anspruchsberechtigt sind

- 2.1 Einzelpersonen, Ehepaare und Familien, die in Unna ihren Hauptwohnsitz haben und laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) , SGB XII Kap. 3 (Hilfe zum Lebensunterhalt), Kap. 4 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.
- 2.2 Bewohner/innen der Unnaer stationären Pflegeeinrichtungen und stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung.

#### 3. Verfahren

Ausgebende Stelle des Unna – Ausweises ist für alle Personenkreise der Bereich Wohnen, Soziales und Senioren der Kreisstadt Unna.

#### 4. Ausstellung

Jede Person, die dem Personenkreis gemäß Ziffer 2 angehört und das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Anspruch auf die Ausstellung eines eigenen Ausweises.

Kinder unter 14 Jahren werden im Unna - Ausweis der Erziehungsberechtigten eingetragen und erhalten nur dann einen eigenen Ausweis, wenn die Erziehungsberechtigten keinen eigenen Anspruch auf Ausstellung eines Ausweises haben oder die Erziehungsberechtigten nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem berechtigtem Kind leben.

## **5. Gültigkeit**

Der Ausweis ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass, dem oder dem Kinder- oder Schüler (innen) Ausweis gültig.

Die Gültigkeitsdauer beträgt im Regelfall 6 Monate ab Ausstellungsdatum und orientiert sich an dem Bewilligungszeitraum der sozialen Leistung.

## **6. Übertragbarkeit/Erlöschen des Anspruches**

Der Ausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Erfüllen im Ausweis aufgeführte Personen nicht mehr die in Ziffer 2 dieser Richtlinien genannten Anspruchsvoraussetzungen, so hat der / die Ausweisinhaber (in) den Ausweis der ausgebenden Stelle zurückzugeben bzw. zur Änderung vorzulegen.

Die neuen Richtlinien treten am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 01.06.2007 außer Kraft gesetzt.